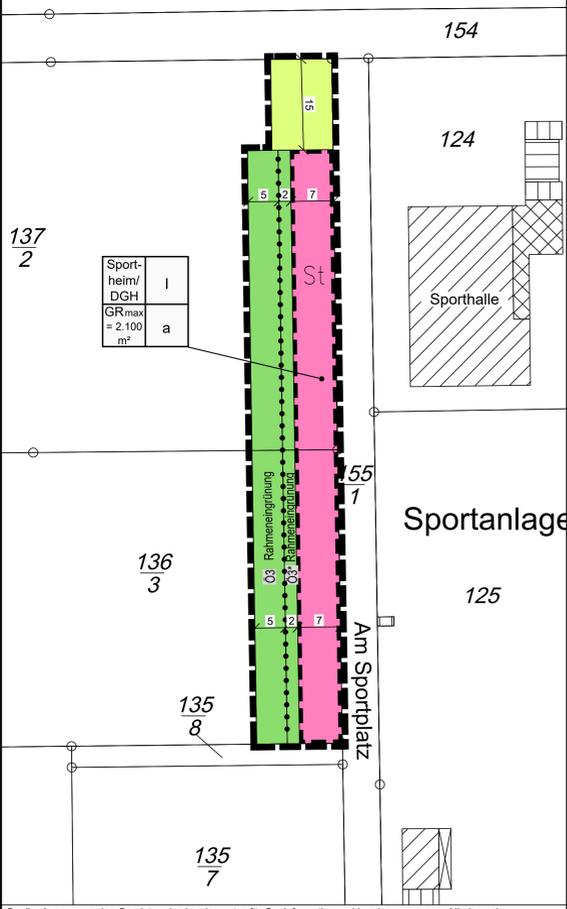


Planzeichenerklärung

Table with 2 columns: Symbol/Code and Description. Includes sections for 'FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF', 'MAß DER BAULICHEN NUTZUNG', 'BAUWEISE', 'GRÜNFLÄCHEN', 'FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT', 'SONSTIGE PLANZEICHEN', and 'SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER'.



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" beschlossen.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" beschlossen.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Gemarkung: Rehren A.R. Flur: 2

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: _____/Stand vom _____).

Rinteln, den _____ LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" sowie der Begründung wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD Raumplanung und Städtebau (IfR) Fauststraße 7 31675 Bückeberg Tel.: 05722 - 7188760

Bückeberg, den _____

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat in seiner Sitzung am _____ dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" sowie dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" und der Entwurf der Begründung haben vom _____ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Samtgemeinde Nenndorf und der Gemeinde Hohnhorst zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hohnhorst hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) gebilligt.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am _____ im Amtsblatt Nr. _____ für den Landkreis Schaumburg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

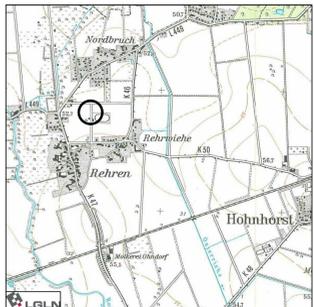
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hohnhorst, den _____

Gemeindedirektor

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK 25) Maßstab: 1:25.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Gegenstand der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind die Änderungen und Ergänzungen der nachfolgenden Festsetzungen. Die Änderungsgegenstände und Hinweise sind kursiv und fett gekennzeichnet. Alle übrigen aufgeführten Festsetzungen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes.

I. Textliche Festsetzungen

- § 3 Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
(1) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist die Errichtung von nicht überdachten Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport einschl. zugehöriger Nebenanlagen zulässig.
(2) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö1) mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist eine bauliche Anlage als Grillhütte/Schutzhütte einschl. Sanitäranlage mit einer Grundfläche von insgesamt max. 400 m² zulässig.
(3) Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö2) mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben“ sind die bestehenden Saumstrukturen sowie der Entwässerungsgraben zu erhalten und zu pflegen.
(4) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ ist zum Acker hin ein 2 m breiter un bepflanzter Saumstreifen zu entwickeln.
(5) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ sind angrenzend an den Saumstreifen gem. Abs. 4 in einer Breite von 3 m standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(6) Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche (Ö3*) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ sind anschließend an die Baum-Strauch-Pflanzung gem. Abs. 5 blüten- und fruchttragende, standortgerechte (auch nicht standortheimische) Sträucher (Ziersträucher) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(7) Die in Abs. 4 bis 6 festgesetzten Ansaat-/Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der Baumaßnahmen für die Stellplätze auszuführen. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach deren Baubeginn fertigzustellen.

II. Hinweise

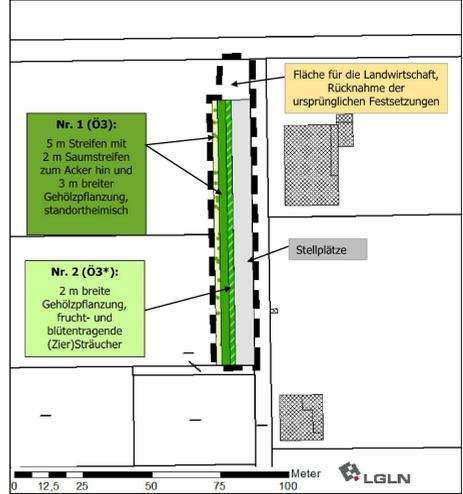
- 1. Rechtsgrundlagen und Verordnungen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107).
2. Archäologischer Denkmalschutz
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherven, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleasammungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@SchaumburgerLandschaft.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.
3. Artenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen im Plangebiet
Die Liste kann um weitere standortheimische und -gerechte Gehölze ergänzt werden. Baumpflanzungen gem. § 3 Abs. 5 sind auch in Sorten und mit Obstbäumen zulässig.

Table with 3 columns: Grobkronige Laubbäume, Sträucher, and other plant species. Includes entries like Acer platanoides, Cornus sanguinea, and others.

4. Artenliste für blüten- und fruchttragende (Zier-)Sträucher

Table with 4 columns: Auswahl an Ziersträuchern, including species like Amelanchier lamarckii, Mahonia aquifolium, and others.

5. Hinweise zur Gestaltung der öffentlichen Grünfläche



6. Militärische Luftfahrt

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze nach §§ 14 und 18 a LuftVG der militärischen Flugplätze Bückeburg und Wunstorf. Ferner liegt das Plangebiet in einem Jet-Tiefwegkorridor.

Durch den Flugplatz/Flugbetrieb ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.

Bauleitplanung der Gemeinde Hohnhorst Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 14 "Sportanlagen Rehren" -1. Änderung und Erweiterung-

Vereinfachtes Verfahren (gem. § 13 BauGB)

- Entwurf - Stand 02/2023

Maßstab 1:500

Planungsbüro REINOLD Raumplanung und Städtebau (IfR) 31675 Bückeberg - Fauststraße 7 Telefon 05722 - 7188760

